vinetur

Frankreich erlaubt Landwirten 2027 und 2028, Sozialbeiträge auf Grundlage des Einkommens des laufenden Jahres zu zahlen

Berechtigte MSA-Mitglieder können die Versuchsregelung vom 1. Oktober bis zum 31. März 2027 über ihr persönliches Konto wählen

Donnerstag, 12. November 2026



Landwirte in Frankreich, die der MSA, dem landwirtschaftlichen Sozialversicherungssystem des Landes, angehören, können 2027 und 2028 eine Versuchsregelung wählen, bei der die Sozialbeiträge auf Grundlage des im selben Jahr erzielten Einkommens berechnet werden. Bisher wurde dafür ausschließlich das Einkommen des Vorjahres oder ein Dreijahresdurchschnitt herangezogen. Die Änderung soll die Beitragszahlungen stärker an die aktuellen betrieblichen Verhältnisse anpassen und in manchen Fällen den Liquiditätsdruck verringern.

Die neue Option wurde mit dem französischen Sozialversicherungsfinanzierungsgesetz für 2026 eingeführt und trat nach dem Erlass einer Durchführungsverordnung am 24. September in Kraft. In einem am Mittwoch, dem 11. November, veröffentlichten Interview mit Réussir sagte Gaëlle Le Peltier, Leiterin für landwirtschaftliche Steuer- und Sozialfragen bei Cogedis, Landwirte könnten die Option vom 1. Oktober bis zum 31. März 2027 über ihr persönliches MSA-Konto aktivieren.

Bislang hatten selbstständige Landwirte in der Regel zwei Möglichkeiten für die Berechnungsgrundlage ihrer Beiträge: das Einkommen des Vorjahres, bekannt als N-1, oder einen Dreijahresdurchschnitt aus N-1, N-2 und N-3. Die neue Versuchsregelung ergänzt eine dritte Möglichkeit: N, also das laufende Jahr. Dabei zahlen Landwirte vorläufig Beiträge auf Grundlage des für dasselbe Jahr erwarteten Einkommens, in dem die Beiträge fällig sind.

Die Option steht MSA-Mitgliedern unabhängig davon offen, ob sie derzeit die Vorjahresmethode oder den Dreijahresdurchschnitt nutzen, sofern ihre Beiträge auf dem tatsächlichen Einkommen und nicht auf einer Pauschalbemessung beruhen. Einige neu gegründete Betriebe, für die weiterhin Pauschalregeln gelten, kommen daher nicht infrage.

Bei der Wahl der Option muss der Betriebsleiter das voraussichtliche Einkommen für 2027 angeben. Dieser Schätzung zufolge darf der Betrag weder unter dem Einkommen liegen, das den Mindestbeiträgen zugrunde liegt, noch die jährliche Obergrenze der Sozialversicherung überschreiten. Die Bandbreite reicht damit von 8.300 bis 48.900 Euro. Die monatlichen oder in Raten erhobenen Beitragsforderungen würden vorläufig auf Grundlage dieser Schätzung festgesetzt. Eine endgültige Anpassung erfolgte im

Sommer 2028, nachdem der Landwirt im Mai 2028 die Einkommenserklärung für 2027 eingereicht hat.

Le Peltier sagte, es könne sich für Landwirte lohnen, mit der Entscheidung bis Februar 2027 zu warten. Dann hätten sie einen klareren Überblick über die Marktlage und die erwarteten Einnahmen der kommenden Monate. Selbst wenn sich die Prognose später deutlich vom endgültigen Ergebnis unterscheidet, werde laut dem Bericht wegen dieser Abweichung weder eine Strafe noch ein Zuschlag fällig.

Die Option wird jeweils für ein Jahr gewählt. Sie verlängert sich nicht automatisch, kann nach der Wahl für das betreffende Jahr aber nicht rückgängig gemacht werden. Im Folgejahr kann der Landwirt zum zuvor geltenden System zurückkehren oder erneut die Option für das laufende Jahr wählen. Nach der derzeitigen Rechtslage gilt die Versuchsregelung nur für die Beiträge der Jahre 2027 und 2028.

Befürworter der Maßnahme sehen in ihr vor allem ein Instrument zur Verbesserung der Liquidität. Ein Betrieb mit aktuell niedrigeren Einkünften müsste demnach nicht länger Beiträge auf Grundlage höherer Einnahmen aus früheren Jahren zahlen. Das könnte in Branchen relevant sein, in denen die Ergebnisse von einer Saison zur nächsten stark schwanken. Für die Getränkeindustrie könnte die Maßnahme insbesondere für Weinbauern von Bedeutung sein: Ihre Sozialabgaben könnten besser an den Ertrag des aktuellen Erntejahres angepasst werden. Das könnte den Liquiditätsdruck mindern, wenn die Produktion oder die Verkäufe nach einem stärkeren Jahrgang zurückgehen.

Der Vorteil fällt nicht in allen Fällen gleich aus. Réussir zufolge wirkt sich das System am unmittelbarsten aus, wenn das prognostizierte Einkommen die jährliche Obergrenze der Sozialversicherung nicht überschreitet: Die vorläufigen Beitragsforderungen würden dann weitgehend dem endgültig geschuldeten Betrag entsprechen. Bei Einkommen oberhalb dieser Obergrenze müsste der Landwirt ab Sommer 2028 weiterhin eine Nachzahlung einkalkulieren.

Le Peltier zufolge dürfte die Option vor allem für Betriebe attraktiv sein, deren Geschäftsjahr in der ersten Jahreshälfte endet, die 2025–2026 gute Ergebnisse erzielt haben und für 2027 mit niedrigeren Einkünften rechnen. In diesem Fall würden die höheren Einnahmen aus den Vorjahren nicht länger in die

Beitragsbemessungsgrundlage einfließen. Für Betriebe, deren Geschäftsjahr im letzten Quartal endet, könnte die Entscheidung schwieriger sein: Bis zum Stichtag am 31. März 2027 hätten sie weniger Klarheit über das voraussichtliche Jahresergebnis.

Der neue Mechanismus unterscheidet sich von der bestehenden französischen Regelung, mit der Landwirte ihre Vorauszahlungen anpassen können. Mit diesem älteren Instrument können sie ihr erwartetes Jahreseinkommen melden, um die Ratenzahlungen anzupassen und bei starken Einkommensschwankungen eine hohe Nachzahlung zum Jahresende zu vermeiden. Die gesetzliche Grundlage für die Berechnung der Beiträge ändert sich dadurch jedoch nicht. Das ist bei der neuen Option auf Grundlage des laufenden Jahres der Fall.

Die Maßnahme hat auch steuerliche Auswirkungen. Für Betriebe, die der Regelung micro-BA unterliegen, gebe es laut Le Peltier keine steuerlichen Folgen. Bei Betrieben, die auf Grundlage ihrer tatsächlichen landwirtschaftlichen Gewinne besteuert werden, würden niedrigere Sozialbeiträge das zu versteuernde Einkommen rechnerisch erhöhen. Für viele Landwirte könnte dennoch mehr verfügbares Einkommen übrig bleiben, da die Einkommensteuersätze häufig niedriger seien als die Sätze für Sozialbeiträge, so das Interview. Ein höheres zu versteuerndes Einkommen könnte allerdings dazu führen, dass einige Haushalte die Einkommensgrenzen für Familienleistungen oder andere Sozialhilfen überschreiten. Berater empfehlen Landwirten daher, vor der Entscheidung verschiedene Szenarien durchzurechnen.

Dieselbe Vorsicht gilt für den französischen Abzug für vorsorgliche Rücklagen, bekannt als DEP. Réussir zufolge zahlen Landwirte, die derzeit die Vorjahresmethode nutzen und für 2027 zur Bemessungsgrundlage des laufenden Jahres wechseln, keine Sozialbeiträge auf ihr Einkommen von 2026. Beträge aus der DEP, die dem zu versteuernden Einkommen wieder zugerechnet werden, würden daher nicht automatisch in die Bemessungsgrundlage für die Sozialbeiträge dieses Jahres einfließen.

Eine von der Publikation angeführte Modellrechnung veranschaulichte, wie sich die Option auf den zeitlichen Ablauf auswirken kann. In einem Beispiel erzielte ein Betrieb 2025–2026 ein Einkommen von 70.000 Euro, das 2026–2027 auf 40.000 Euro sank. Bei der Vorjahresmethode würde er 2027 weiterhin Beiträge auf Grundlage des höheren

Betrags zahlen. Mit der Versuchsregelung für das laufende Jahr würde die Beitragsbemessungsgrundlage für 2027 dagegen viel früher an das niedrigere Ergebnis von 40.000 Euro angepasst.